



Deutsches Studentenwerk

Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)

zum

Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) und zur Änderung des Hochschulgesetzes in Nordrhein-Westfalen

Das DSW konzentriert sich in der folgenden Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetz zur Aufhebung des Hochschulgebührengesetzes, zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) und zur Änderung des Hochschulgesetzes auf die grundsätzliche Frage der (Neu-)ordnung des Verhältnisses zwischen Staat, Hochschulen und Studierenden als Basis für die Ausgestaltung und Bewertung neuer Steuerungsmodelle wie Studienkonten, Bildungsgutscheine, Langzeitstudiengebühren u.ä.:

1. Bildungsinvestitionen sind Zukunftsinvestitionen. Es zählt zu den vorrangigen staatlichen Aufgaben, die finanziellen Voraussetzungen für ein leistungsfähiges und Chancengleichheit gewährleistendes Bildungssystem sicherzustellen.
2. Die Förderung der Bildungsinstitutionen/Ausbildung mit öffentlichen Mitteln verpflichtet sowohl die Hochschulen als auch die Studierenden mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen.
Im Kontext der Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Hochschulen werden neue Steuerungsmodelle und auch neue Ansätze der Bildungsfinanzierung entwickelt. Die (a) staatliche Verantwortung geht einher mit (b) einer veränderten Verantwortung der Hochschulen für ihre Leistungen, Strukturen und Finanzen sowie (c) mit der Verantwortung der Studierenden für die Ressourcen, die ihnen für ihre Bildung zur Verfügung gestellt werden (Finanzen und Zeit).
3. Die gegenseitige Verantwortung (a) des Staates, (b) der Hochschulen und (c) der Studierenden sollte einer **wechselseitigen Kontraktbeziehung** entsprechen. Wechselseitige Leistungen und Gegenleistungen, Rechte und Pflichten sind die konstitutiven Elemente der Kontraktbeziehung.
Das DSW zählt zu seinen Aufgaben, die Wechselseitigkeit dieser Kontraktbeziehungen einzufordern, d. h. nur einseitige Verpflichtungen der Studierenden zu problematisieren.
4. Neue Steuerungsinstrumente wie Studienkonten, Bildungsgutscheine u.ä. müssen diese Art der Kontraktbeziehung fördern, d.h. Staat, Hochschulen und Studierende stärker als bisher in die jeweilige Verantwortung nehmen.

Steuerungsmodelle müssen

- (a) die staatliche Finanzierung weiterhin gewährleisten,
- (b) die Hochschulen verpflichten, eine strukturierte Lehrleistung anzubieten, d.h. die Studierbarkeit sicherstellen und
- (c) die Studierenden verpflichten, mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen verantwortungsvoll umzugehen und entsprechende Studienleistungen zu erbringen.

5. Falls ein solches „**Studienkontrakt-Modell**“ von den Partnern des Kontraktes (Staat, Hochschule, Studierende) als Ziel und gemeinsame Handlungsbasis angestrebt wird, stellt sich die Aufgabe, sich auf eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die zur Verfügung gestellten Ressourcen zu verständigen.

6. Als Bemessungsgrundlage für das den Studierenden - von der Gesellschaft finanzierte - zur Verfügung gestellte „Studienkontingent“ sind folgende Modelle in der heutigen Diskussion:

(a) Regelstudienzeit (traditionelles Modell)

Nachteil: Keine Verpflichtung der Hochschule, die Studierbarkeit in dem vorgegebenen Rahmen der Regelstudienzeit zu gewährleisten. Die Verantwortung für lange Studienzeiten wird gänzlich den Studierenden zugeschrieben.

Der politische Steuerungsversuch, die Anzahl der Absolventen in der Regelstudienzeit als Parameter der Mittelverteilung zu definieren und somit im Verhältnis zu den Hochschulen Anreize zu geben, die Studierbarkeit in dem angestrebtem Rahmen sicherzustellen, ist (z.Zt.) nur bedingt wirksam.

Im Rahmen dieses Modells werden Langzeitstudiengebühren als „Steuerungsmodell“ erwogen. Nachteil: Zu dem oben beschriebenen kommt sogar ein kontraproduktiver Steuerungseffekt hinzu: Hochschulen profitieren von Langzeitstudierenden bzw. von der Einnahme von Langzeitstudiengebühren (vorausgesetzt die Hochschulen erhalten die Einnahmen).

Die Verantwortung für lange Studienzeiten wird gänzlich den Studierenden zugeschrieben. Langzeitstudiengebühren wirken als Strafgebühren. Position des DSW: „Helfen statt Strafen“.

(b) Definiertes Studienvolumen (z.B. X Semesterwochenstunden)

Nachteil: Ein definiertes Studienvolumen ohne Berücksichtigung des Faktors Zeit (i.S. von Gesamtstudiendauer) verpflichtet weder die Hochschule noch die Studierenden in angemessener Zeit einen Studienabschluss zu gewährleisten bzw. anzustreben.

(c) „Kombi-Modelle“, z.B. Regelstudienzeit plus X plus Strafgebühr (z.B. NRW-Modell)

Nachteile: s.o.

7. Das DSW unterstützt die „Studienkontraktidee“, formuliert aber folgende Voraussetzungen für die Ausgestaltung der Steuerungsmodelle:

Die Steuerungsmodelle

- müssen die Kontraktpartner in die gegenseitige Verantwortung nehmen, d.h. sie dürfen keine einseitigen Verpflichtungen nur für die Studierenden beinhalten;
- müssen dem Ziel der Chancengleichheit verpflichtet sein, d.h. der ungleichen Verteilung von Bildungschancen entgegenwirken und die Möglichkeit zur Gestaltung individueller Studienverläufe gewährleisten;
- müssen die Transparenz und Effizienz der Studienorganisation sowie die Öffnung und Flexibilisierung der Bildungswege fördern;

- sollen mit nationalen aber auch mit internationalen Regelungssystemen kompatibel sein und damit die Internationalisierung der Hochschulen sowie die internationale Mobilität von Studierenden fördern;
 - sollen unbürokratisch und kostengünstig umgesetzt werden können.
8. Darüber hinaus ist die Mitwirkung der Studierenden bei der Ausgestaltung und Umsetzung der Steuerungsmodelle zu gewährleisten.
9. Das DSW verweist im Zusammenhang des „Studienkontrakt-Modells“ auf Reformansätze zur Modularisierung der Studienstruktur, zur Einbeziehung von Studierenden in die Leitungs- und Steuerungsentscheidungen an Hochschulen und zur Einführung von Credit-Point-Systemen, die auch auf die o.g. Ziele ausgerichtet werden können.

Die Kultusministerkonferenz und die Hochschulrektorenkonferenz haben sich bereits 1997 für die Einführung eines Credit-Point-Systems ausgesprochen; sie sehen darin einen Beitrag zur Modernisierung, Effizienzsteigerung und Internationalisierung der Studiengänge an deutschen Hochschulen. Die Idee der Einführung eines Credit-Point-Systems ging in die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes von 1998 ein. Inzwischen haben einige Ländergesetze den Weg für die optionale Einführung geöffnet. Praktische Erfahrungen und Empfehlungen zur Reform der Studienorganisation durch Modularisierung der Studieninhalte liegen vor (siehe u. a. Modularisierung in Hochschulen. Handreichung zur Modularisierung und Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Erste Erfahrungen und Empfehlungen aus dem BLK-Programm „Modularisierung“, Bund-Länder-Kommission. Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung. Bonn 2002). Als Zielsetzung und Vorteile der Modularisierung werden u. a. benannt

- flexible Ausgestaltung von Studienangeboten
- effiziente Studienorganisation
- transparente Darstellung individueller Studienverläufe
- vereinfachte Anerkennung von Studienleistungen
- Möglichkeit zur Gestaltung individueller Studienverläufe

Die oben skizzierte „Kontraktidee“ ist diesen Reformansätzen bereits immanent bzw. könnte in dieser implementiert werden.

Berlin, 28. Oktober 2002